

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.351.690

Wien, am 27. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz und GenossInnen haben am 27. Mai 2020 unter der Nr. **2137/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „drängende Gewaltschutzmaßnahmen für Frauen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6:

- *Wie viele Betretungsverbote wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 nach den §§382b, 382e und 382g EO verfügt (bitte nach Monat, Jahr, Bundesland und Geschlecht auflisten)?*
- *Wie viele Kontaktverbote wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 nach den §§382b, 382e, und 382g EO verfügt (bitte nach Monat, Jahr, Bundesland und Geschlecht auflisten)?*
- *Wie viele Anzeigen nach den §§382b, 382e und 382g EO gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 (bitte nach Monat, Jahr, Bundesland und Geschlecht auflisten)?*
- *Wie viele Anzeigen nach den §§382b, 382e und 382g EO gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 im Sinn des §72 StGB (bitte nach Monat, Jahr, Bundesland und Geschlecht auflisten)?*

- *In wie vielen der in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 verübten Femiziden bestand davor bereits ein Kontaktverbot?*

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können nach den Bestimmungen des § 38a Sicherheitspolizeigesetz ein Betretungsverbot aussprechen. Aufenthaltsverbote nach den in der Anfrage aufgelisteten Bestimmungen der Exekutionsordnung sind vom Bezirksgericht auf Antrag durch einstweilige Verfügung auszusprechen.

Diese Fragen fallen somit nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Zur Frage 5:

- *In wie vielen der in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 verübten Femiziden bestand davor bereits ein Betretungsverbot?*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken hinsichtlich Betretungsverbote nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz in Beziehung zu Femiziden werden nicht geführt. Aufenthaltsverbote nach den Exekutionsordnung, die durch einstweilige Verfügung von Bezirksgerichten verhängt werden, fallen nicht in die Ingerenz des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Welche konkreten Schritte setzt die von Ihrem Ressort eingesetzte Screening-Gruppe, um Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen? (Bitte um konkrete Auflistung der Maßnahmen mit Zieldatum, Kosten)*
 - Welche konkreten Maßnahmen bezüglich Opferschutz werden/wurden gesetzt?*
 - Welche konkreten Maßnahmen bezüglich TäterInnenarbeit werden/wurden gesetzt?*
- *Welche konkreten Schritte setzt die von Ihrem Ressort eingesetzte Screening-Gruppe, um die steigende Gewalt gegen Frauen und Kinder im Kontext der Corona-Krise zu bekämpfen? (Bitte um konkrete Auflistung der Maßnahmen mit Zieldatum, Kosten)*
 - Welche konkreten Maßnahmen bezüglich Opferschutz werden/wurden gesetzt?*
 - Welche konkreten Maßnahmen bezüglich TäterInnenarbeit werden/wurden gesetzt?*

- Besteht eine Zusammenarbeit der von Ihrem Ressort eingesetzten Screening-Gruppe mit Gewaltpräventionszentren?
 - a. Wenn ja, mit welchen Einrichtungen gibt es Kooperationen?
 - i. Welchen Kriterien zufolge wurden diese Einrichtungen ausgewählt?
 - ii. Welche Organisationseinheit ihres Ressorts entscheidet über die Auswahl der Kooperationseinrichtungen?
 - b. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen bezüglich Opferschutz werden/wurden gesetzt? (Bitte um konkrete Auflistung der Maßnahmen mit Zieldatum und Kosten)
 - c. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen bezüglich Täterinnenarbeit werden/wurden gesetzt? (Bitte um konkrete Auflistung der Maßnahmen mit Zieldatum und Kosten)
 - d. Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Screening-Gruppe „Screening Mordfälle“ wurden keine Maßnahmen, sondern Empfehlungen ausgearbeitet. An der Umsetzung der ausgearbeiteten Empfehlungen ist die Screening-Gruppe nicht involviert. Die Screening-Gruppe wurde lediglich für die Studie zusammengestellt.

Zur Frage 10:

- Welche konkreten Schritte setzt ihr Ressort, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt voranzutreiben? (Bitte um konkrete Auflistung der Maßnahmen mit Zieldatum, Kosten)

Die das Bundesministerium für Inneres betreffenden Teile der Istanbul-Konvention wurden bereits umgesetzt.

Karl Nehammer, MSc

